

Meldeformular für Schwarzarbeit und Illegale Beschäftigung

Eine Information der Bayerischen Baugewerbeverbände

In der Bauwirtschaft ist ein Arbeitskreis zur Bekämpfung der Schwarzarbeit und illegalen Beschäftigung eingerichtet worden, der ein bundeseinheitliches Meldeformular für Schwarzarbeit und illegale Beschäftigung heraus gegeben hat.

Dieser Arbeitskreis, der auf Bundesebene tagt und dem die entsprechenden Arbeitskreise auf Landesebene zuarbeiten, hat ein einheitliches Meldeformular entwickelt, mit dem die entsprechenden Hauptzollämter über mögliche Schwarzarbeit bzw. illegale Beschäftigung informiert werden können. Die Verwendung des Meldeformulars soll garantieren, dass - bei vollständig ausgefülltem Formular- den entsprechenden Hinweisen durch die Hauptzollämter auch nachgegangen wird.

Das Meldeformular für Hinweise auf Schwarzarbeit und illegale Beschäftigung sowie weitere Hinweise (Mitteilung der Bundesfinanzdirektion West an die Finanzkontrolle Schwarzarbeit - FKS) sind nachstehend zu finden.

Der Meldebogen soll an das jeweils nächstgelegene Hauptzollamt gesandt werden. Dieses und die entsprechenden Ansprechpartner finden Sie im Internet unter www.zoll.de.

Mitteilungen an die Finanzkontrolle Schwarzarbeit der Zollverwaltung (FKS)

Auf Bundesebene sind nach dem Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz die Behörden der Zollverwaltung für die Bekämpfung der Schwarzarbeit und illegalen Beschäftigung zuständig. Im Rahmen von branchenbezogenen Aktionsbündnissen zur Bekämpfung von Schwarzarbeit und illegaler Beschäftigung arbeiten die Behörden der Zollverwaltung mit Gewerkschaften und Wirtschaftsverbänden zusammen.

Sie unterstützen die Zollverwaltung u.a. auch auf örtlicher Ebene durch **Hinweise auf Schwarzarbeit und illegale Beschäftigung**.

Diese liegt insbesondere vor bei:

- **Hinterziehung von Sozialversicherungsbeiträgen**

- Für Arbeitnehmer werden keine Sozialversicherungsbeiträge oder – gemessen am tatsächlich gezahlten Lohn – zu geringe Beiträge gezahlt.

typische Fallgestaltungen:

- Die Arbeitnehmer werden gar nicht angemeldet. Der Lohn wird „schwarz“ (meist bar) gezahlt.
- Die Arbeitnehmer werden zwar als geringfügig Beschäftigte angemeldet, arbeiten in Wirklichkeit aber mehr und erhalten dafür auch den Lohn. Auch hier wird die Differenz oft bar ausgezahlt.
- Es werden mehrere Arbeitnehmer als Aushilfen angemeldet, die Arbeitsleistung wird im Gesamtumfang aber nur von einer Arbeitskraft erbracht; der Lohn wird „buchmäßig“ auf die übrigen Aushilfen übertragen.

- **Leistungsbetrug**

- Arbeitnehmer beziehen neben ihrer Beschäftigung auch Sozialleistungen, z.B. Arbeitslosengeld und haben die Beschäftigung dem Leistungsträger nicht oder nicht in vollem Umfang gemeldet.

- **Scheinselbständigkeit**

- Arbeitnehmer werden als Selbständige bezeichnet, tatsächlich werden sie aber vom angeblichen Auftraggeber wie eigene Arbeitnehmer eingesetzt.

- **Illegalen Ausländerbeschäftigung**

- Angehörige aus Staaten, die nicht der Europäischen Union angehören
 - halten sich illegal in Deutschland auf, da sie keinen Aufenthaltstitel haben.
 - verfügen zwar über einen Aufenthaltstitel, dieser enthält aber nicht die Erlaubnis einer Tätigkeit nachzugehen (z.B. Touristenvisum).
- Bürger aus EU-Mitgliedstaaten benötigen keinen Aufenthaltstitel. Eine Arbeitsgenehmigung ist nur für Staatsangehörige aus Rumänien und Bulgarien erforderlich.

- **Mindestlohnverstößen**

- typische Fallgestaltungen:
 - Es wird nur ein geringerer Lohn gezahlt.
 - Es wird zwar formell der Mindestlohn gezahlt, aber es wird nur ein Teil der geleisteten Arbeitsstunden angerechnet.

- **Illegalen Arbeitnehmerüberlassung, Leiharbeit**

- Arbeitnehmer werden in ein Unternehmen verliehen, ohne dass der Verleiher die dazu notwendige Erlaubnis hat. Die Erlaubnis benötigt in Deutschland jeder Verleiher. Das gilt also auch, wenn er aus dem Ausland kommt.
- Arbeitnehmer werden durch den Abschluss eines Werkvertrages in einem Betrieb tätig; tatsächlich werden die Arbeitnehmer vom angeblichen Auftraggeber wie eigenes Personal eingesetzt.

Zur erfolgreichen Bearbeitung sind für die Zollverwaltung folgende Angaben sachdienlich:

- Name und Anschrift des Hinweisgebers (Ihre Mitteilung ist auch anonym möglich)¹
- Möglichst genaue Sachverhaltsschilderung
 - **WER?** Name und Anschrift des betroffenen Unternehmens
Anzahl, Name und Anschrift von Arbeitnehmern und weiterer beteiligter Personen
 - **WAS?** kurze Beschreibung der Tätigkeit und/bzw. Branche
 - **WO?** genaue Angaben zum Ort der Tätigkeit
 - **WIE LANGE?** Seit wann wird die Tätigkeit ausgeübt?
 - **WANN?** An welchen Tagen und zu welchen Uhrzeiten wird die Tätigkeit ausgeübt?

¹ Die Angaben können grundsätzlich auch anonym gemacht werden. Beachten Sie aber bitte, dass eine erfolgreiche Bearbeitung durch die Zollverwaltung oft nur möglich ist, wenn Sie für Rückfragen zur Verfügung stehen.

Soweit Zeugen benannt werden können oder einschlägige Unterlagen vorliegen, wäre auch das hilfreich.

Eine Liste Ihrer Ansprechpartner bei der Zollverwaltung finden Sie im Internet unter www.zoll.de.

Meldeformular für Hinweise auf Schwarzarbeit und illegale Beschäftigung

Hinweisgeber:

Datum:

Name:

Vorname:

Straße:

PLZ, Ort:

Tel.:

Mobil:

Bitte machen Sie zu den nachfolgenden Fragen möglichst viele Angaben!

- ☐ eigene Beobachtung
- ☐ Submissionsergebnis
- ☐ andere Erkenntnisse

➔ WAS ist Ihnen aufgefallen?

Firma:

Name:

Vorname:

Straße:

PLZ, Ort:

Kurze Beschreibung der ausgeübten Tätigkeit, Branche:

➔ WO?

genaue Ortsangabe, ggf. Anschrift der Baustelle

.....
.....
.....

➔ WIE LANGE wird dort schon gearbeitet und wie lange noch?

.....

➔ WIE VIELE PERSONEN arbeiten dort?

.....

➔ WANN wird dort gearbeitet?

Arbeitszeiten?

☐ wochentags

☐ am Wochenende

☐ während der normalen Arbeitszeit

☐ abends

genaue Arbeitszeiten:

ggf. Firmenname,
Branche

➔ WELCHE anderen Firmen arbeiten auf der Baustelle?

.....
.....
.....

➔ BEMERKUNGEN:

z.B. benutztes KfZ, Treffpunkte der Arbeitnehmer, Bauherr, etc.

.....
.....
.....

(Weitere Bemerkungen auf gesondertem Blatt und ggf. weitere Anlagen bitte beifügen!)

☐ Anlagen

**Bitte richten Sie dieses Meldeformular an das nächstgelegene
Hauptzollamt**

die genauen Anschriften der Hauptzollämter finden Sie auf
der Rückseite.